

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan  
der Gemeinde Borcheln und der Stadt Bad Wünnenberg

---

68. Jahrgang

27. April 2011

Nr. 18 / S. 1

---

**Inhaltsübersicht:**

**Seite:**

61/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in Delbrück-Westerloh	2
---------	--	---

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**68. Jahrgang**

**27. April 2011**

**Nr. 18 S. 2**

61/2011

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn

Paderborn, 21.04.2011

Az. 63.4/00578-11-14

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren der Heinrich Borgmeier GmbH & Co.KG, Schöninger Str. 33, 33129 Delbrück

Die Firma Heinrich Borgmeier beantragt für den o.g. Standort in der Gemarkung Westerloh (Flur 9, Flurstücke 88, 92, 93, 94), die Genehmigung nach § 16 / 19 / 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren durch Änderung „Federn- und Füßelager“, Änderung „Brautfertigbereich“, Änderung „Innereientrennung“ ohne eine Kapazitätserhöhung der Gesamtanlage.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.13.1 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen und der in diesem Zusammenhang eingeholten fachlichen Stellungnahmen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Vahle